



Brüssel, den 5. Juni 2025  
(OR. en)

9421/25

ACP 34  
WTO 49  
RELEX 658  
COAFR 111  
FDI 15

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire  
– Annahme

1. Am 6. Mai 2025 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire<sup>1</sup> vorgelegt.
2. Die Gruppe "AKP" hat den Text geprüft und am 23. Mai 2025 auf Gruppenebene Einvernehmen über den Entwurf des Ratsbeschlusses und die Verhandlungsrichtlinien erzielt.
3. Entsprechend den in einer Erklärung für das Ratsprotokoll vom 10. März 2015<sup>2</sup> dargelegten Grundsätzen würde eine Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien in diesem Fall weder die Verhandlungsfähigkeit der EU beeinträchtigen noch ihre Verhandlungsposition bei diesen speziellen Verhandlungen schwächen. Die Gruppe „AKP“ hat daher vorgeschlagen, die in Dokument 9416/25 ADD 1 enthaltenen Verhandlungsrichtlinien zu veröffentlichen.

<sup>1</sup> Dok. 8617/25 - COM(2025) 192 final.

<sup>2</sup> Dok. 7060/1/15 REV 1.

4. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV wird der Rat ersucht,
  - den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9416/25)<sup>3</sup> und die dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien (Dok. 9416/25 ADD 1) anzunehmen;
  - die Veröffentlichung des Beschlusses des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  - die Verhandlungsrichtlinien nach ihrer Annahme zu veröffentlichen.
5. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss sowie die Verhandlungsrichtlinien werden dem Europäischen Parlament übermittelt.

---

<sup>3</sup> Der Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt veröffentlicht.